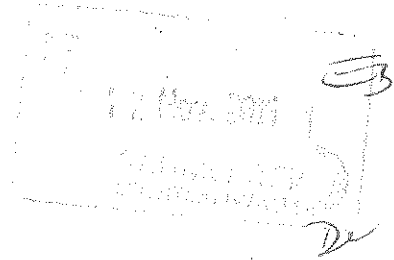


Beglaubigte Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 3 B 25/15

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Umweltforum Osnabrücker Land e.V., vertr. d. d. 1. Vorsitzenden, Andreas Peters,  
Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Dr. Baumeister und Partner,  
Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster, - 112/12MB -

g e g e n

den Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, - 12.1 7.2-1/12 -

Beklagter,

Beigeladen:

Firma HKS - Hunteburger Kies- und Sandwerke GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführung,  
Vor dem Rheintor 17, 49459 Rees,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Heüking und Partner,  
Goetheplatz 5-7, 60313 Frankfurt am Main, - 6097-60025-09 -

Streitgegenstand: Wasserrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 04. November 2015 nach  
mündlicher Verhandlung beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts - Beschluss vom 06. März 2013 - 13 ME 282/12 -, wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 31. Januar 2012 wiederhergestellt.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zu Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Das Gericht der Hauptsache kann gem. § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO jederzeit, d.h. ohne Einhaltung einer Frist und wann immer es eine andere Beurteilung der widerstreitenden Interessen für angezeigt hält, Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO ändern oder aufheben. Zuständig ist damit die erkennende Kammer, da bei ihr die Hauptsache anhängig ist, unabhängig davon, dass die Beschlüsse, mit denen zuletzt über die Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung befunden wurden, vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht stammen (VG Würzburg, Beschluss vom 23. Juni 2015 - W 4 S 15.461 - juris, m.w.N.).

Ausweislich des am heutigen Tage verkündeten Urteils 3 A 88/14 ist der Antrag begründet, da die Klage im Hauptsacheverfahren Erfolg hatte. Zur weiteren Begründung wird auf die dortigen Entscheidungsgründe verwiesen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gem. §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziff. 1.2 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327) und orientiert sich am Streitwert des Hauptsacheverfahrens.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist zur Hauptsache die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, schriftlich oder in elektronischer Form bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

**Hinweis:**

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Beschwerdebegründung entnehmen Sie bitte §§ 67, 146 Abs. 4 VwGO.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21.10.2013).

Dr. Neuhäuser

Thiel

Specht

Carls

Günther

Beglaubigt  
Osnabrück, 17.11.2015

- elektronisch signiert -  
Jänicke  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle